

ZH_OBERGERICHT RT170226 vom 17. Januar 2018

ZH Obergericht, 2018-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT170226

FR: ZH_OBERGERICHT RT170226 du 17 janvier 2018

IT: ZH_OBERGERICHT RT170226 del 17 gennaio 2018

Erwägungen

E. 24

November 2016 spätestens am 7. Juni 2017 zugestellt worden sei. Da die Rechtsmittelfrist von 30 Tagen für die allenfalls mögliche Einsprache spätestens am 7. Juli 2017 abgelaufen sei, sei die Schlussrechnung rechtskräftig. In Würdi-

- 6 - gung der Umstände sei von der rechtsgültigen Eröffnung der Schlussrechnung auszugehen. Damit seien keine Nichtigkeitsgründe ersichtlich (Urk. 13 S. 9 ff.). 3.1 Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Was nicht beanstandet wird, braucht grundsätzlich nicht geprüft zu werden. Werden keine, unzulässige oder ungenügende Rügen erhoben, stellt dies einen nicht behebbaren Mangel dar (vgl. Art. 132 ZPO), d.h. ist nicht eine Nachfrist zur ergänzenden Begründung anzusetzen, sondern ist die Beschwerde abzuweisen bzw. ist darauf nicht einzutreten. Sodann sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel im Beschwerdeverfahren grundsätzlich ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). 3.2 Nach dem Gesagten sind die im Beschwerdeverfahren erstmals vorgebrachten Behauptungen des Gesuchsgegners, welche über das vor Vorinstanz Dargelegte hinausgehen, neu und damit unzulässig und entsprechend unbeachtlich. Demgemäss ist insbesondere der Einwand, wonach der Vermerk in Urk. 3/2a "per Einschreiben" weder ein Beweis für den effektiven Versand per Einschreiben noch ein solcher für den Erhalt der Sendung durch den Gesuchsgegner sei, unbeachtlich. Hierauf ist nicht weiter einzugehen. 3.3 Auf die weitschweifigen Ausführungen des Gesuchsgegners ist vorliegend nur insoweit einzugehen, als sie für das Beschwerdeverfahren relevant sind: 3.3.1 Soweit der Gesuchsgegner Name und Unterschrift des Richters auf dem Urteil vermisst (Urk. 12 S. 1 f.), ist ihm entgegenzuhalten, dass zum einen der Name des Richters im Rubrum enthalten ist und zum anderen ein Urteil im summarischen Verfahren gemäss § 136 GOG lediglich von einem Mitglied des Gerichts oder dem Gerichtsschreiber/der Gerichtsschreiberin zu unterzeichnen ist. Damit aber geht die Argumentation des Gesuchsgegners fehl, wonach das Urteil nicht rechtsgültig unterzeichnet worden sei.

- 7 - 3.3.2 Der Rüge der Diskriminierung, welche der Gesuchsgegner darin erblicken will, dass nebst seinem Namen sein Geburtsdatum und seine Staatsangehörigkeit hinzugefügt worden seien (Urk. 12 S. 2), ist von Beginn weg der Boden entzogen. Gemäss Art. 252 ff. ZPO in Verbindung mit Art. 219 ZPO und Art. 238 lit. c ZPO soll das Urteil die Parteien bezeichnen. Die Aufnahme von Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit dient der zweifelsfreien Identifizierung der Parteien (BGE 131 I 57 E. 2.2; BSK ZPO-Steck, Art. 238

N 11). 3.3.3 Den Einwand, das Urteil sei ein Gefälligkeitsurteil, begründet der Gesuchsgegner lediglich damit, dass sich permanente Rechtsverweigerung von Anfang an durch das gesamte Urteil ziehe und die Gewährung des rechtlichen Gehörs nur vorgetäuscht worden sei (Urk. 12 S. 2 Abs. 6). Diese bloss in pauschaler Form gehaltene Kritik vermag den gesetzlichen Vorgaben an die Begründungspflicht einer Beschwerde nicht zu genügen; es ist nicht weiter darauf einzugehen. 3.3.4 Soweit der Gesuchsgegner die Beschwerdefrist von 10 Tagen als zu kurz und damit einhergehend eine Verletzung des rechtlichen Gehörs rügt, ist er damit nicht zu hören. So ergibt sich die Beschwerdefrist aus Art. 321 Abs. 2 ZPO; als solche ist sie unabänderlich und nicht erstreckbar, Art. 144 Abs. 1 ZPO. 3.3.5 Hinsichtlich der Rüge des Gesuchsgegners, wonach der Gesuchsteller zu seiner Stellungnahme vom 8. November 2017 keine Stellung nehmen müssen, ist darauf nicht einzutreten: Diesbezüglich fehlt es dem Gesuchsgegner an der Beschwer, da ihm hieraus kein Nachteil erwächst (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO). 3.3.6 Die Rüge des Gesuchsgegners, wonach ihm die Beilagen (Veranlagungsverfügung des Steueramtes B._____ vom 4. November 2016 sowie die entsprechende Schlussrechnung des Kantonalen Steueramtes Zürich für die direkte Bundessteuer vom 24. November 2016, Urk. 3/2a und Urk. 3/2b) durch die Vorinstanz bewusst vorenthalten und verheimlicht worden seien (Urk. 12 S. 3), geht fehl. Diese Unterlagen wurden dem Gesuchsgegner durch die Vorinstanz mit Verfügung vom 20. Oktober 2017 zugestellt; deren Erhalt hat der Gesuchsgegner persönlich bestätigt (Auszug Track-and-trace Sendungsnummer Nr. ..., Urk. 7).

- 8 - Entsprechend ist die Behauptung, wonach ihm diese Belege durch die Vorinstanz bewusst verheimlicht worden sind, aktenwidrig. 3.3.7 Entgegen der Ansicht des Gesuchsgegners wurde die Mahnung vom 14. Oktober 2016 von der Vorinstanz nicht erstmals im angefochtenen Entscheid angeführt (Urk. 12 S. 6); hierauf nahm bereits das Gemeindesteuernamt B._____ in seiner Veranlagungsverfügung vom 4. November 2016 Bezug (Urk. 3/2a). Wie erwähnt, wurden dem Gesuchsgegner die Veranlagungsverfügung des Steueramtes B._____ vom 4. November 2016 durch die Vorinstanz mit Verfügung vom 20. Oktober 2017 zugestellt (Urk. 7). Den Erhalt dieser Mahnung hat der Gesuchsgegner vor Vorinstanz nicht bestritten (vgl. Urk. 8). Damit zielt auch dieser Einwand ins Leere. 3.3.8 Soweit die Ausführungen des Gesuchsgegners sich darin erschöpfen, der Vorinstanz falsche Tatsachenbehauptungen, unrichtige Rechtsanwendung, Unparteilichkeit, Rechtsverweigerung, Desavouierung, Diskreditierung und Verleumdung in lediglich pauschaler Weise vorzuwerfen, genügt die Beschwerdebeurteilung den gesetzlichen Anforderungen nicht. Daran vermag auch das blosses Beharren auf dem von ihm vor Vorinstanz eingenommenen Standpunkt, wonach er keinen Wohnsitz in der Gemeinde B._____ ZH und weder den Veranlagungsentscheid des Gemeindesteuernamtes B._____ vom 4. November 2016 noch die Schlussrechnung des Kantonalen Steueramtes Zürich vom 24. November 2016 erhalten habe, nichts zu ändern. Es fehlt an einer hinreichenden Auseinandersetzung mit den diesbezüglichen vorinstanzlichen Erwägungen. Hierauf ist nicht einzutreten. Bleibt darauf hinzuweisen, dass der Gesuchsgegner selber seit Jahren die Adresse an der C._____ -Strasse ... in B._____ ZH als die seine angibt (BezGer Dielsdorf EB130426-D vom 4.03.2014; OGer ZH RT140045-O vom 24.06.2014), weshalb die von der Vorinstanz getroffene Annahme, die von der Steuerbehörde angenommene bisherige subjektive Steuerpflicht gelte als sehr wahrscheinlich, nicht zu beanstanden ist, nachdem sie mit Verweis auf diverse Gerichtsverfahren festgestellt hatte, dass der Gesuchsgegner bereits seit 2013 an der C._____ - Strasse ... in B._____ ZH wohnt und sich

somit dort sein zivilrechtlicher Wohnsitz

- 9 - befindet. Ohnehin aber hätte der Gesuchsgegner die Frage der steuerrechtlichen Zuständigkeit mittels Einsprache gegen den Veranlagungsentscheid anfechten können und müssen; wie bereits die Vorinstanz zutreffend und ungerügt festhielt (Urk. 13 S. 9), hat der Gesuchsgegner den Erhalt der Aufforderung des Gemeindesteueramtes B._____ vom 14. Oktober 2016 zur Einreichung der Steuererklärung nicht bestritten. Damit ist von dessen Erhalt auszugehen und es ist irrelevant, ob der Gesuchsgegner von einer öffentlichen Bekanntgabe zur Einreichung einer Steuererklärung Kenntnis hatte. Im Einklang mit der diesbezüglichen bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat die Vorinstanz zu Recht festgehalten, dass mit Zustellen der Aufforderung zum Einreichen der Steuererklärung ein Prozessrechtsverhältnis begründet werde. Damit aber gilt der Veranlagungsentscheid des Gemeindesteueramtes B._____ vom 4. November 2016 als zugestellt. Entsprechend hätte der Gesuchsgegner den hier geltend gemachten fehlenden steuerrechtlichen Wohnsitz mit dem dafür vorgesehenen ordentlichen Rechtsmittel anfechten können und müssen. 3.3.9 Soweit sich die Beschwerdebegründung lediglich auf das Bestreiten mit Nichtwissen, das Bezeichnen der vorinstanzlichen Erwägungen als Spekulationen und auf nicht nachvollziehbare Ausführungen beschränkt, vermag die Beschwerdeschrift den gesetzlichen Vorgaben wiederum nicht zu genügen. Daran ändert auch das mehrfache Wiederholen derselben Behauptungen nichts. Insbesondere setzt sich der Gesuchsgegner nicht mit den vorinstanzlichen Erwägungen zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung bezüglich Zustellungsfiktion, Beweislastverteilung bei der Zustellung, der Zustellung von Abholungseinladungen sowie der Pflicht, sich nach Kenntnis einer möglichen Zustellung einer behördlichen Sendung bei der zuständigen Behörde zu erkundigen, auseinander. Das blosses Beharren auf der diesbezüglichen Beweisspflicht des Gesuchstellers stellt jedenfalls keine hinreichende Begründung dar. Damit ist auch auf die diesbezüglichen Einwendungen nicht weiter einzugehen. 3.3.10 Schliesslich zeigt der Gesuchsgegner auch nicht in ausreichend substantiierter Weise auf, inwiefern die Vorinstanz seine Einwendungen gegen das Rechtsöffnungsbegehren nicht berücksichtigt haben soll (Urk. 12 S. 3). Wie

- 10 - den vorangehenden Erwägungen (E. 2.1 und 2.2 hiervor) entnommen werden kann, ging die Vorinstanz auf die Rügen des Gesuchsgegners einlasslich ein. Daran ändert nichts, dass sie seine Rügen in ihrem Entscheid sinngemäss und nicht wörtlich wiedergegeben hat. Insbesondere zeigt der Gesuchsgegner nicht auf, inwiefern und bezüglich welcher Einwendungen die Vorinstanz die Tatsachen unrichtig festgestellt hätte, indem sie seine Einwendungen sinngemäss wiedergab. Entsprechend hat es damit sein Bewenden. 3.4 Demgemäss erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Entsprechend erübrigt sich ein Entscheid über das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung. 3.5 Bei diesem Ausgang des Verfahrens bleibt es bei der vorinstanzlichen Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen. Zwar rügt der Gesuchsgegner die Höhe der erstinstanzlichen Gerichtsgebühr und Parteientschädigung als unverhältnismässig, völlig überzogen und rechtsmissbräuchlich (Urk. 12 S. 8). Indes hat er weder im Antrag noch in der Begründung beziffert, auf wieviel er die Gerichtskosten und die Entschädigung festgesetzt haben will (Urk. 12 S. 1 ff.). Da die auf Geldzahlungen gerichteten Anträge beziffert sein müssen (BGE 137 III 617 E. 4.2 f.), ist mangels

Bezifferung auf diesen Antrag nicht einzutreten. Ohne- hin handelte es sich bei der Begründung des Gesuchsgegners wiederum lediglich um eine pauschale Kritik, welche den Begründungsanforderungen an eine Be- schwerde nicht genügt. 4.1 Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchs- gegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 4.2 Dem Gesuchsteller ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerde- verfahren und dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens keine Parteient- schädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO; Art. 106 Abs. 1 ZPO).

- 11 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.